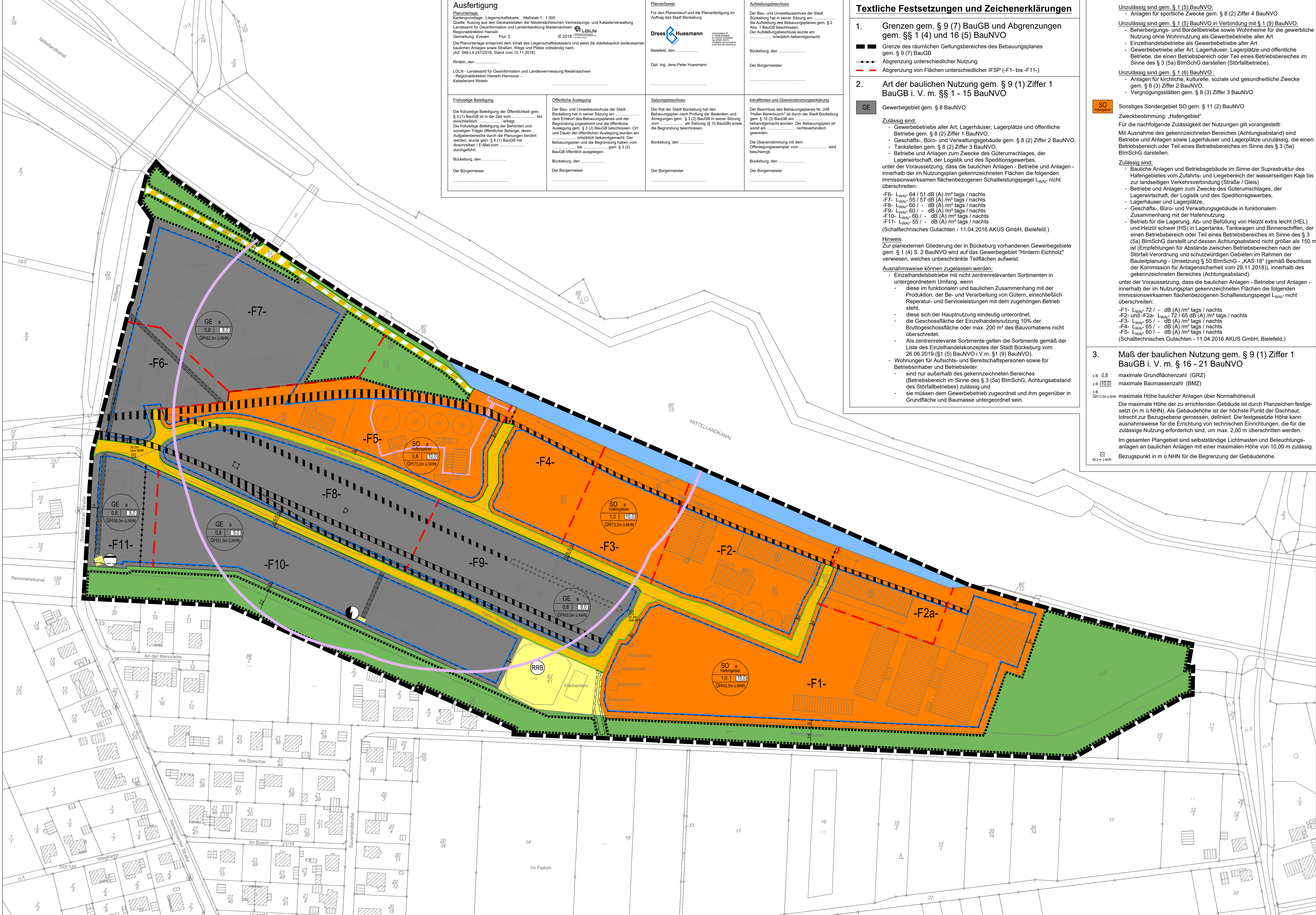




Ausfertiger	Planverfasser	Aufstellungsbeschluss
Planverfasser: Kartographie: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln Gemarkung: Evesen Flur 2 © 2018 Die Plananlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: 0404-4-047/2018, Stand vom 10.11.2018).	Planverfasser: Für den Planentwurf und die Planerstellung im Auftrag der Stadt Bückeburg Drees & Huesmann Bielefeld, den Dipl. Ing. Jens-Peter Huesmann	Aufstellungsbeschluss: Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Rechtsplan: LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Katasteramt Rinteln	Beauftragter: Der Rat der Stadt Bückeburg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung vom als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.	Bückerung, den Der Bürgermeister
Frühzeitige Beteiligung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom bis erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung betrifft, werden, wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Anträgen / E-Mail von ausgetauscht.	Öffentliche Auslegung: Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am Bebauungsplan und der Begründung festgelegt, bis gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgetauscht.	Satzungsbeschluss: Der Rat der Stadt Bückeburg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung vom als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Bückerung, den Der Bürgermeister	Bückerung, den Der Bürgermeister	Bückerung, den Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen und Zeichenerklärungen

1. Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
--- Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher IFSP (-F1- bis -F11-)

2. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO,
- Betriebe und Anlagen zum Zwecke des Gütermischlages, der Lagerwirtschaft, der Logistik und des Speditionsgewerbes,

unter der Voraussetzung, dass die baulichen Anlagen - Betriebe und Anlagen - innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Flächen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten:

- F6- L_{WA} 64 / 51 dB (A) m^2 tags / nachts
- F7- L_{WA} 55 / 57 dB (A) m^2 tags / nachts
- F8- L_{WA} 60 / - dB (A) m^2 tags / nachts
- F9- L_{WA} 60 / - dB (A) m^2 tags / nachts
- F10- L_{WA} 60 / - dB (A) m^2 tags / nachts
- F11- L_{WA} 55 / - dB (A) m^2 tags / nachts

(Schalltechnisches Gutachten - 11.04.2016 AKUS GmbH, Bielefeld.)

Hinweis:
Zur planexternen Gliederung der in Bückeburg vorhandenen Gewerbegebiete gem. § 1 (4) S. 2 BauNVO wird auf das Gewerbegebiet "Hinterm Eichholz" verwiesen, welches unbeschränkte Teilflächen aufweist.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentralen Sortimenten in untergeordnetem Umfang, wenn diese im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit der Produktion, der Be- und Verarbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen mit dem zugehörigen Betrieb steht,
- die sich der Hauptnutzung eindeutig unterordnet, die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung 10% der Bruttogeschossfläche oder max. 200 m^2 des Bauvorhabens nicht überschreitet,
- Als zentralrelevante Sortimente gelten die Sortimente gemäß der Liste des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bückeburg vom 26.06.2019 (§ 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO),
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, sind nur außerhalb des gekennzeichneten Bereiches (Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG, Achtungsabstand des Störfallbereiches) zulässig und sie müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:

- Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Ziffer 4 BauNVO

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO:

- Beherbergungs- und Bordelbetriebe sowie Wohnheime für die gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung als Gewerbebetriebe aller Art
- Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellen (Störfallbereich).

Unzulässig sind gem. § 1 (6) BauNVO:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO,
- Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO.

Sonstiges Sondergebiet SO gem. § 11 (2) BauNVO

Zweckbestimmung: "Hafengebiet"

Für die nachfolgende Zulässigkeit der Nutzungen gilt vorrangig:

Mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereiches (Achtungsabstand) sind Betriebe und Anlagen sowie Lagerhäuser und Lagerplätze zulässig, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellen.

Zulässig sind:

- Bauliche Anlagen und Betriebsbetriebe im Sinne der Superstruktur des Hafengebietes vom Zufahrts- und Liegebereich der wasserseitigen Kaje bis zur landseitigen Verkehrsverbindung (Straße / Gleis)
- Betriebe und Anlagen zum Zwecke des Gütermischlages, der Lagerwirtschaft, der Logistik und des Speditionsgewerbes,
- Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude in funktionalen Zusammenhang mit der Hafenanwendung
- Betrieb für die Lagerung, Ab- und Befüllung von Heizöl extra leicht (HEL) und Heizöl schwer (HS) in Lagertanks, Tankwagen und Binnenschiffen, der einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellt und dessen Achtungsabstand nicht größer als 150 m ist (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauplanung - Umsetzung § 30 BImSchG - KAS 18" gemäß Beschluss der Kommission für Angewandte Sicherheit vom 29.11.2018), innerhalb des gekennzeichneten Bereiches (Achtungsabstand),

unter der Voraussetzung, dass die baulichen Anlagen - Betriebe und Anlagen - innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Flächen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten:

- F1- L_{WA} 72 / - dB (A) m^2 tags / nachts
- F2- L_{WA} 62 / 65 dB (A) m^2 tags / nachts
- F3- L_{WA} 55 / - dB (A) m^2 tags / nachts
- F4- L_{WA} 65 / - dB (A) m^2 tags / nachts
- F5- L_{WA} 60 / - dB (A) m^2 tags / nachts

(Schalltechnisches Gutachten - 11.04.2016 AKUS GmbH, Bielefeld.)

3. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

z.B. 0.8
maximale Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 10.0
maximale Baumassemzahl (BMZ)

maximale Höhe baulicher Anlagen über Normalhöhen Null

Die maximale Höhe der zu errichtenden Gebäude ist durch Planzeichen festgesetzt (in m ü. NN). Als Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Dachhaut, lotrecht zur Bezugsebene gemessen, definiert. Die festgesetzte Höhe kann ausnahmsweise für die Errichtung von technischen Einrichtungen, die für die zulässige Nutzung erforderlich sind, um max. 2,00 m überschritten werden.

Im gesamten Plangebiet sind selbstständige Lichtmasten und Beleuchtungsanlagen an baulichen Anlagen mit einer maximalen Höhe von 10,00 m zulässig. Bezugspunkt in m ü. NN für die Begrenzung der Gebäudehöhe.

4. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

abgewandte Bauweise
(In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig.)

Baugrenze

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Unterhaltungsweg

7. Versorgungsflächen, die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Ziffer 12, 14 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (RRB)

Zweckbestimmung: Elektrizität

Zweckbestimmung: Abwasser

8. Grünflächen gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

Grünflächen (privat), Begrünung: Stadt Bückeburg

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

9.1 Sicherstellung der Verträglichkeit mit dem Vogelschutz- und FFH-Gebiet Schaumburger Wald

Auflagen zur Außenbeleuchtung (siehe Umweltbericht 2017, S. 53: V_{Aer1})

Für die Neuanlage von Außenbeleuchtungen und den Einsatz vorhandener Lampen sind folgende Auflagen zu beachten:

- Begrenzung der Leuchtdauer auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Außerhalb der Betriebszeiten sind Beleuchtungen außer Betrieb zu nehmen.
- Während der Betriebszeiten ist die Leuchtdauer soweit wie möglich zu begrenzen (z.B. durch manuelle Abschaltung, Bewegungssensoren oder automatische Zeitschaltungen).
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3.000 - 2.700 K). Sofern diese aufgrund der Anforderungen an die Arbeitsleistung nicht verwendet werden können, sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik zulässig.
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Ablenkung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkte auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, dafür aber stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Richtung FFH-Gebiet zu nutzen.
- Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächig beleuchtete Firmenschilder.

9.2 Artenschutz

Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst zur B-Planfassung der öffentlichen Auslegung festgesetzt werden.

9.3 Kompensation

Das Kompensationsdefizit in Höhe von 24.606 Werteeinheiten für die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird in räumlich-funktionalem Zusammenhang durch die nachstehenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert (siehe Umweltbericht, Kap. 4.4 und Anlagen 3-5):

- A_{CEP}6: Erweiterung Zauneidechsenfläche Berenbusch. (Flurstück 208/4, Flur 6, Gemarkung Evesen)
- A_{CEP}7: Uferstrandstreifen Bückeburger Aue "Im Rott". Umwandlung intensiver Landwirtschaft in Extensivgrünland mit Übergängen zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren. (Flurstück 9/4 tlw., Flur 1, Gemarkung Evesen)

Lageplan der Ausgleichsflächen A_{CEP}6 und A_{CEP}7

A_{CEP}6: Erweiterung Zauneidechsenfläche Berenbusch. (Flurstück 208/4, Flur 6, Gemarkung Evesen)

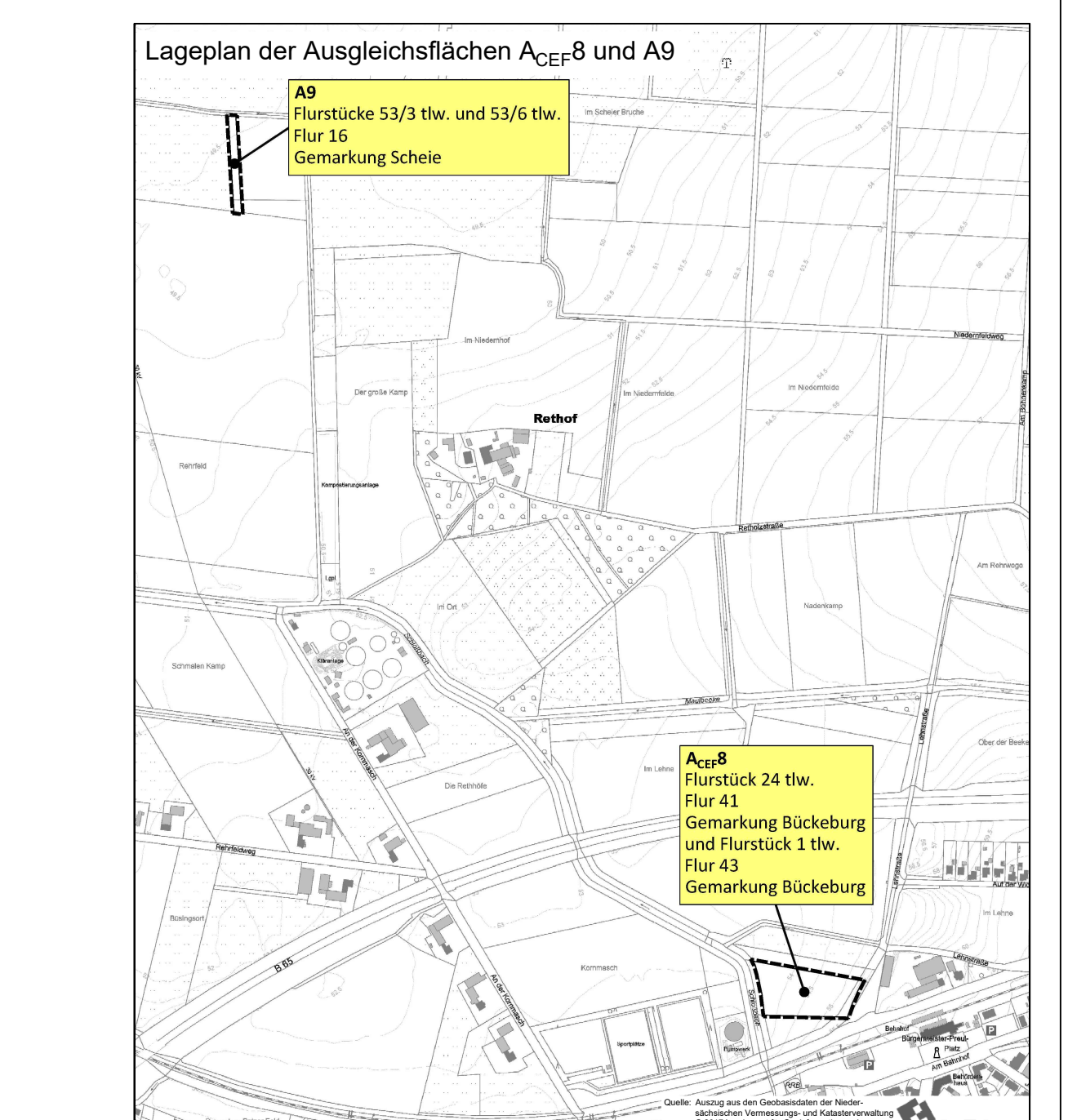
A_{CEP}7: Uferstrandstreifen Bückeburger Aue "Im Rott". Umwandlung intensiver Landwirtschaft in Extensivgrünland mit Übergängen zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren. (Flurstück 9/4 tlw., Flur 1, Gemarkung Evesen)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind konkrete archaische Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archaischer Bodenfundstücke ist aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Sollte es bei Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LuftAbw1@bundeswehr.org) einzureichen.

- A_{CEP}8: Ausgleichsmaßnahmen "Am Schölbach". Umwandlung intensiver Landwirtschaft in halbruderalen Gras- und Staudenflur mit Anlage einer 2-reihigen Hecke, Zauneidechsenbiotopen und Pflanzung einer Obstbaumreihe (Pflanzenlisten: Siehe Umweltbericht, Tab. 10 und 11, S. 63f.). (Flurstück 24 tlw., Flur 41, Gemarkung Bückeburg und Flurstück 1 tlw., Flur 43, Gemarkung Bückeburg)

- A9: Umwandlung intensiver Landwirtschaft in Extensivgrünland in der Bückeburger Niederung. (Flurstücke 53/3 tlw. und 53/6 tlw., Flur 16, Gemarkung Scheie)



Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25 BauGB

Zweckbestimmung: Elektrizität

Zweckbestimmung: Abwasser

10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Bückeburg und der Ver- und Entsorgungsträger

11. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

Bahnanlagen - in den Straßenverkehrsflächen in dem Gewerbegebiet und Sondergebiet

Wasserflächen (Bundwasserstraßen Mittellandkanal - Flächen gem. Bundeswasserstraßengesetz)

12. Empfehlungen

Verwendung wasserundurchlässiger Tragflächen / Oberflächenbeläge

Sowohl betriebsbedingte Anforderungen als auch die Verwendung wasserundurchlässiger Tragflächen und Oberflächenbeläge empfohlen.

Benutzung / Berieselung offener Schüttgutlager

Sowohl die gelagerten Güter dies erlauben, wird eine regelmäßige Benetzung / Berieselung offener Schüttgutlager mit Wasser empfohlen.

13. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Plangebiet

z.B. AS, vorhandene Bebauung, vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Bereich / Achtungsabstand gem. Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 für Betrieb für die Lagerung, Ab- und Befüllung von Heizöl extra leicht (HEL) und Heizöl schwer (HS) in Lagertanks, Tankwagen und Binnenschiffen TÜV NORD Systems GmbH & Co KG, Juli 2019

Archäologie

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfundstücke wie z.B. Keramikscherben, Steingeräte oder Schalen sowie Holzschleifenansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft, (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel.: 05722/956615, E-Mail: Archaeologie@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bückeburg unverzüglich gemeldet werden. Bodenfundstücke und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind konkrete archaische Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archaischer Bodenfundstücke ist aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Sollte es bei Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LuftAbw1@bundeswehr.org) einzureichen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinweis zu herangezogenen Fachgutachten:

Die Fachgutachten können im Fachbereich 3, Plänen und Bauen bei der Stadt Bückeburg, Stadthaus, Marktplatz 3, 31675 Bückeburg eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangebietes (Planzeichnungverordnung 1990 PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -), § 7 geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (Nds. KommVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), § 48 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

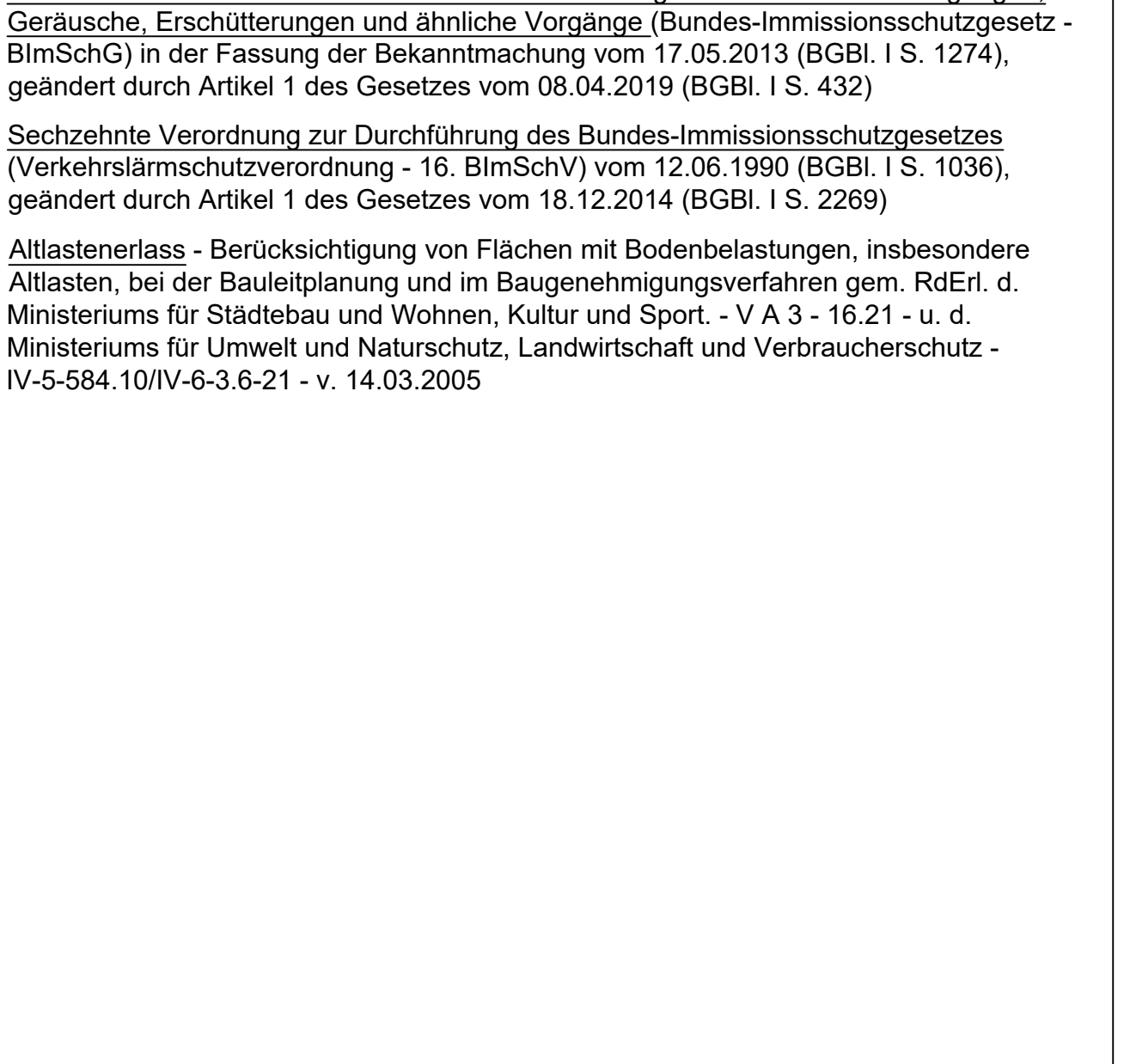
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2566), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Sachverhalte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrsmittelabgasverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)

Altlastenatlas - Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - V-A 3 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-S-584, 10/IV-6.3-6.21 - v. 14.03.2005



Verfahrenstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 (1) BauGB sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (1) BauGB

Stadt Bückeburg

Bebauungsplan Nr. 248 "Hafen Berenbusch"

Übersichtsplan M. 1 : 10.000

Verfahrenstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 (1) BauGB sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (1) BauGB

0 20 40 60 80m

Maßstab 1 : 1000

11.12.2019

Norden

Drees & Huesmann

Stadtplaner PartGmbH
Vertriebsallee 97
D-33689 Bielefeld
fon +49 5205 72680
fax +49 5205 22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de